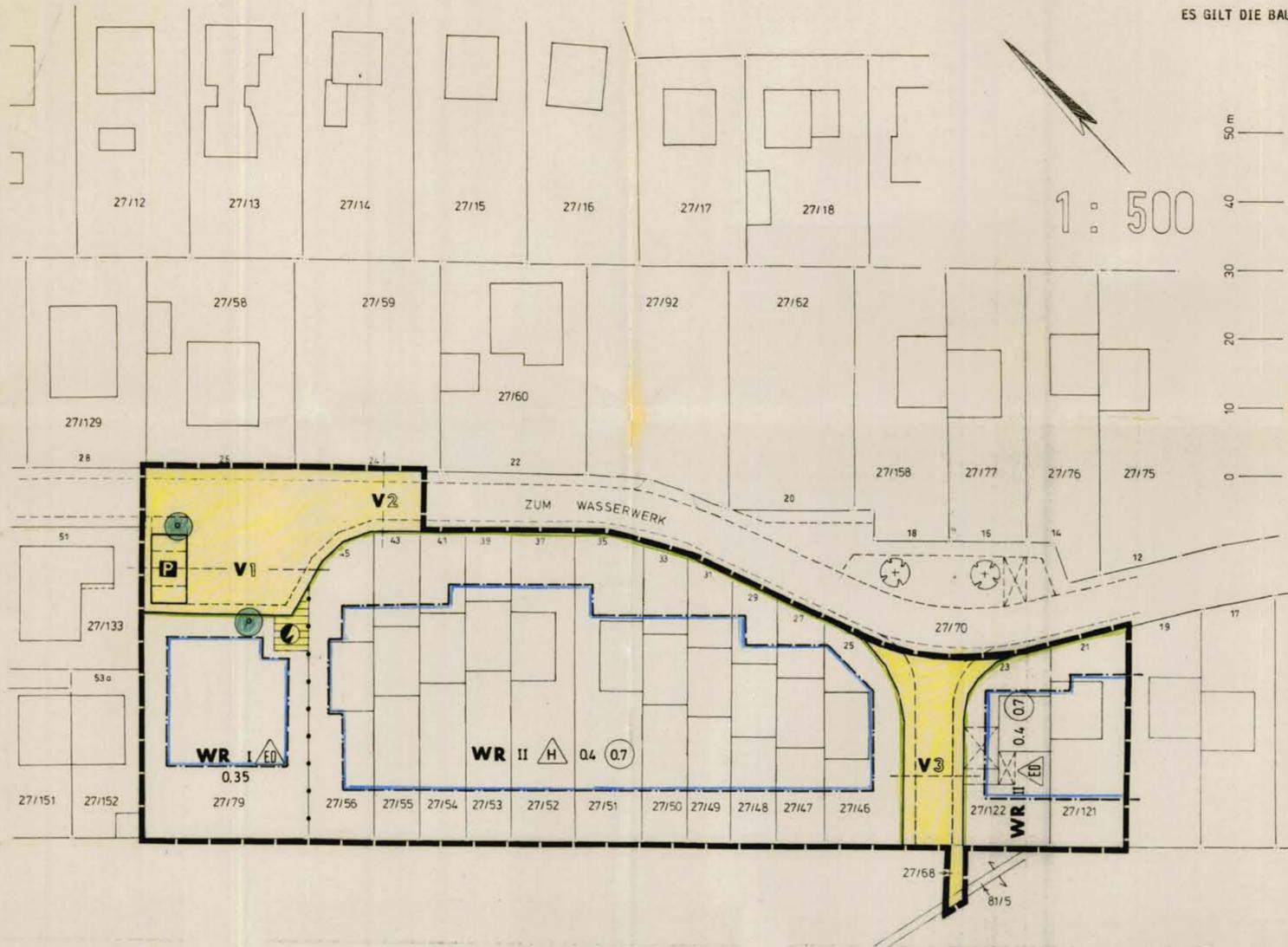


TEIL A PLANZEICHNUNG  
 1:500

AUFGRUND DES §13 IN VERBINDUNG MIT §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBI. I S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH EVERTR.V. 31.8.1990 (BGBI. II S.889, 1122), SOWIE NACH §82 DER LANDESBUAUORDNUNG VOM 24.FEBRUAR 1983 (GVBl. SchI.-H. S.86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 7a -2.ÄNDERUNG, VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM.§13 BauGB- FÜR DAS GEBIET: ZUM WASSERWERK 21-45 UND FLURSTÜCK 27/79, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990.



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

<b>WR</b>	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB	
<b>II</b>	REINE WOHNGEBIETE	§3 BauNVO
<b>0.4</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§16ff BauNVO
<b>0.7</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§16ff BauNVO
<b>H</b>	BAUWEISE	§9(1)2 BauGB
<b>ED</b>	OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN	§22(2) BauNVO
<b>ED</b>	OFFENE BAUWEISE, EINZEL-UND DOPPELHÄUSER	§22(2) BauNVO
<b>---</b>	BAUGRENZE	§23(3) BauNVO
<b>---</b>	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BauGB
<b>---</b>	STRASSENBELEGUNGSLINIE	
<b>---</b>	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
<b>---</b>	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	
<b>P</b>	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	
<b>---</b>	GRUNDSTÜCKSEINFART	
<b>○</b>	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
<b>---</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§9(7) BauGB
<b>---</b>	TRAFOSTATION	§9(1)12 BauGB
<b>---</b>	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§16(5) BauNVO

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

HAUS-NR.

GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT

GEBÄUDE VORHANDEN

STRASSENQUERSCHNITT

# BEBAUUNGSPLAN 7a

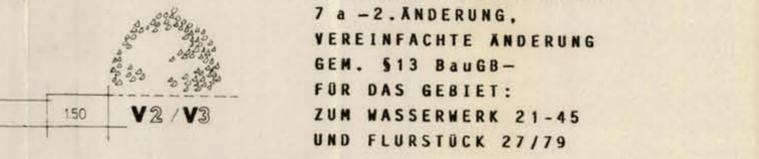
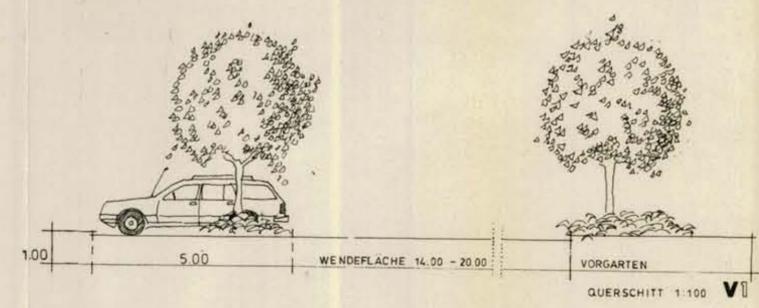
## 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

TEIL B TEXT

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 7a -2.ÄNDERUNG, VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BauGB-

**DACH** ZULÄSSIG SIND GIEBELDÄCHER, NEIGUNG 30°-40°; BRAUNE BIS DUNKELGRAUE PFANNEN; FÜR DAS FLURSTÜCK 27/79 BEGRENZUNG DER FIRSHÖHE AUF 7,50m ÜBER OBERKANTE SOCKEL (OK FUSSBODEN EG); SOCKELHÖHE MAX.0,60m ÜBER STRASSENBORDSTEINKANTE.

**GARAGEN** GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEM JEWEILIGEN HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN ODER STELLPLÄTZE ALS CARPORTS ERSTELLT, SO SIND DIE AUSSENWÄNDE DER CARPORTS UND DEREN DACHFLÄCHEN ZU BEGRÜNEN (Z.B. DURCH RANGGEWÄCHSE). GARAGEN SIND AUCH MIT FLACHDACH ZULÄSSIG. DAS FLACHDACH IST ZU BEKIESEN ODER ZU BEGRÜNEN.



SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 7a -2.ÄNDERUNG, VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BauGB- FÜR DAS GEBIET: ZUM WASSERWERK 21-45 UND FLURSTÜCK 27/79

### BPLAN 7a -2. VER. ÄND.-

FASSUNG VOM  
 29.10.92  
 ausfertigung

**VERFAHRENSVERMERKE**

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.5.1991. DÄNISCHENHAGEN, DEN 7. DEZ. 1992

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

3 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN, SOWIE DIE STELLUNGNHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEPRÜFT AM 21. MAI 1992. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DÄNISCHENHAGEN, DEN 7. DEZ. 1992

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

2 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE EIGENTÜMER DER VON DER PLANUNGSÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE SIND MIT SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. 14. JAN. 1991. DÄNISCHENHAGEN, DEN 7. DEZ. 1992

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

4 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21. MAI 1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. MAI 1992 GEBILLIGT. DÄNISCHENHAGEN, DEN 7. DEZ. 1992

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

5 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 1. SEP. 1994 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT/ BZM: DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN. DÄNISCHENHAGEN, DEN 5. SEP. 1994

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

6 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSFERTIGT. DÄNISCHENHAGEN, DEN 5. SEP. 1994

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

7 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22. SEP. 1994 O. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. 20. OKT. 1994

*W. Steff*  
 BÜRGERMEISTER

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 Abs.2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21. OKT. 1994 IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, DEN 21. OKT. 1994